

Amtstierärztliche Bescheinigung für Pferde und Esel (Equiden)

Das (die) Tier(e) mit der (den) Lebensnummer(n):

aus dem

Betrieb: _____

in (Anschrift): _____

Kreis: _____

Land _____

erfüllen nachfolgende Bedingungen:

1. Die Pferde werden von ihrem einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokument gemäß Artikel 65, 67 oder 68 der Delegierten Verordnung (EU)2019/2035 der Kommission oder von einem im Einklang mit Artikel 61 Absatz 2 der genannten Delegierten Verordnung ausgestellten provisorischen Identifizierungsdokumenten begleitet.
2. Die Tiere hatten vor dem Verbringen aus einem registrierten Betrieb zum Harzer Landwirtschaftsfest keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Equiden gelisteten Seuchen gezeigt.
3. Die Tiere kommen nicht aus Betrieben, die Verbringungsbeschränkungen unterliegen oder in einer Sperrzone liegen, die aufgrund von für Equiden gelisteten Seuchen, einschließlich der Afrikanischen Pferdepest und der Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz), eingerichtet wurden.
4. Die Tiere kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und: In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor der Veranstaltung kein Fall von Surra gemeldet.
5. Die Tiere kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 6 Monaten vor dem Abgang kein Fall von Beschälseuche gemeldet wurde. Und: in den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor der Veranstaltung kein Fall von Beschälseuche gemeldet.
6. Die Tiere kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 90 Tagen vor der Veranstaltung kein Fall von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde. Und: in den Betrieben wurde innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor der Veranstaltung kein Fall von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet. Sollten bei der Veranstaltung Einhufer verschiedener Bestände zusammenkommen, ist ein Register der zu der Veranstaltung verbrachten Einhufer zu führen (Anlage Einhufer-Blutarmut-Verordnung).

7. Die Tiere kommen aus Betrieben, in denen während der letzten 6 Monate vor der Veranstaltung kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde. Und: Während der letzten zwei Jahre vor der Veranstaltung wurde in dem Mitgliedstaat oder der Zone eines Mitgliedstaats, in dem die Betriebe liegen, kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet.
8. Die Tiere kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor der Veranstaltung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.
9. Die Tiere kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 15 Tagen vor der Veranstaltung kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.
10. Die Pferde kommen aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und die Tiere sind während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Verbringen zur Veranstaltung nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllten, bzw. innerhalb eines Zeitraums von 15 Tagen vor der Veranstaltung nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten, die die Anforderungen nicht erfüllten, in Berührung gekommen.
11. Es wurden Vorkehrungen getroffen, um die Tiere im Einklang mit Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 zu transportieren.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 10 Tage nach dem Tage der Ausstellung.

.....
Datum/ Stempel der zuständigen
Behörde

.....
Amtstierarzt

Anlage Einhufer-Blutarmut-Verordnung (Eintragung aller teilnehmenden Pferde)

Name des Pferdes	Code des Transponders	Name und Anschrift des Halters	Standort der Haltung oder des Betriebes	Registriernummer nach § 26 ViehVerkV